

Wichtige, weiterhin gültige FESTLEGUNGEN bei den IFI-SR-SEMINAREN von 1993 bis 2006



IFI-SR-Sem. 1993 in Schenna (I - Südtirol):

1. Bei den Standeinrichtungen dürfen die Standsicherheit erhöhende Teile untergelegt werden.
2. Fehlt bei einer geschraubten Sommerlaufsohle nur eine Schraube, so wird keine Strafe ausgesprochen, falls alle weiteren fest angezogen sind. Eine weitere Benutzung ist aber erst nach Reparatur erlaubt.
Sind bei einer geschraubten SLS aber mehrere Schrauben lose, so ist eine „große Strafe“ nach Regel 705 c zu vergeben.
3. Regel 352 der IER:
 - **Behinderung** findet immer mit Körper- oder Materialkontakt statt.
 - **Störung** ist alles ohne oben genanntes.

IFI-SR-Sem. 1994 in Klagenfurt (A):

4. Um die Qualifikation aller SR im Eisstocksport auf guten Standard zu bringen, wird festgelegt: SR, welche innerhalb von 2 Jahren nicht wenigstens an einer Fortbildungsmaßnahme teilnehmen, werden von den SR-Listen gestrichen.

IFI-SR-Sem. 1995 in Bad Gögging (D):

5. Höhenverstellbare Stiele dürfen nicht durch verkleben, verschweißen, verstiften oder dergleichen in einen nicht höhenverstellbaren Stiel (feste Höhe – IER Abb. 8) abgeändert werden.
Die Schwerpunktkontrolle (≤ 150 mm) ist ausschließlich im max. ausgezogenen Zustand vorzunehmen.
6. Bei Wettbewerben mit Vor- und Rückrunde gilt die Regel 304 nur bei der Rückrunde.
7. Ein vorgeschriebenes Stockkörpersiegel (z.B. BÖE-Marke bzw. DESV-Stocksiegel) muß sichtbar auf der Stockhaube angebracht sein.

IFI-SR-Sem. 1996 in Seefeld (A):

8. Die Sommerlaufsohle Nr. 10, weiß, mit den weichen Rändern in weiß, schwarz oder grau ist eine zugelassene Sohle - sichtbare Verschraubungen sind dabei nicht zulässig.

IFI-SR-Sem. 1997 in Regen (D - Bayer. Wald):

9. Sog. „Holzgrundplatten“ für die verschiedenen Laufsohlen brauchen keine Zulassung.
10. Sommerlaufsohlen dürfen während eines Wettbewerbs grundsätzlich nur mit glatten Spachteln, nicht mit aufrauenden Materialien gereinigt werden – dies aber nur ausserhalb der Spielfelder.

IFI-SR-Sem. 1998 in Kirchbach bei Wien (A):

11. Das jährliche IFI-A-SR-Seminar wird in Zukunft auf das Wochenende mit dem 1. Samstag im Oktober eines Jahres festgelegt.

12. **Einheitliche Spielkleidung:**

Bei einer Mannschaft ohne einheitliche Spielkleidung wird dem Mannschaftsführer die Bußgeldquittung (ohne Unterschrift des SR) übergeben. Nach einigen Minuten Bedenkzeit wird die Mannschaft dann einheitlich gekleidet sein oder aber bezahlen (dann Unterschrift).

Verweigert eine Mannschaft die Bezahlung, erfolgt Anzeige beim zuständigen Sportgericht. Bei ausländischen Mannschaften erfolgt Anzeige über die Verbands-Geschäftsstelle an das IFI-Sportgericht.

IFI-SR-Sem. 1999 in Bozen (I):

13. Situation: Mehrere Stöcke müssen vom Mittelkreuz abgerückt werden, damit die Dau-
be eingelegt werden kann. Nach Folie 18 der IFI-Auslegungsbeschlüsse werden diese
im Normalfall strahlenförmig vom Mittelkreuz abgerückt – ergibt sich damit aber eine
Situation, bei der dann der mittlere Stock durch die beiden seitlichen Stöcke durchge-
spielt werden könnte, so müssen die Stöcke alle parallel (gerade zu den Spielfeldbe-
grenzungen) verschoben werden.

IFI-SR-Sem. 2000 in Kirchberg a.d.Pielach (A):

14. Steht bei einer Laufsohle die Gewindebuchse vor, so ist eine Reparatur beim Hersteller
erforderlich, ein Abschleifen ist nicht erlaubt.

IFI-SR-Sem. 2001 in Bayerbach (D):

15. Sommerlaufsohlen mit Einrastverbindung, bei denen die mittlere Einrastung ausgeris-
sen ist (hörbar durch Klappergeräusche), sind mit dem Einzugsprotokoll einzuziehen
bzw. zu entwerten.

IFI-SR-Sem. 2002 in Pörtschach (A):

16. **Veränderungen am Stiel** sind grundsätzlich nicht gestattet (auch Abschneiden nicht).
Bei Vergehen wird nach IER Regel 707 a vorgegangen.
Ausnahme: IER Regel 205 (Griffbelag)
-
17. **Stockmarker** sind auch zur Benützung für einzelne Mannschaften bei einem Turnier zugelassen;
müssen jedoch der vorgegebenen Norm der IFI entsprechen.
-
18. Grundsätzlich muss die „**Oberkörperbekleidung**“ **einheitlich** zu sein. Bei Benützung von är-
mellosen Westen, müssen auch die Ärmel der einzelnen Mitspieler gleich sein (Bekleidung unter
der Weste). Ist dies nicht der Fall, wird nach IER/ ISPO vorgegangen.
-
19. Ein **höhenverstellbarer Stiel**, der sich nicht mehr verstellen lässt, ist regelwidrig.
Ein solcher Stiel ist zu entwerten (nur mit Erlaubnis des Eigentümers) oder muss mit Einzugspro-
tokoll an die IFI - Prüfstelle gesandt werden.
-
20. Sommerlaufsohlen dürfen mit einem feuchten Tuch/ Lappen (nur Wasser) gereinigt werden.
-
21. Sollte sich ein **Spieler (in) weigern ein Sportgerät heraus zu geben**, wird die Mannschaft
nach Regel 707 d disqualifiziert und eine Anzeige beim zuständigen Sportgericht erstattet.
-

22. **SLS** dürfen nur „fachmännisch“ und wie auf Abb. 10 der IER beschrieben, plan oder Geometrie wie Winterlaufsohlen, abgedreht werden. Sollten Unebenheiten und Rillen vorhanden sein, ist die SLS nach den Bestimmungen der IER nicht zugelassen.

23. **SLS mit Einrastverbindungen** müssen dem Daumendruck bei allen Temperaturen standhalten. Gedämpfte SLS sind nur mit Einwegschrauben erlaubt. Bei Nichteinhaltung sind solche SLS nach den Bestimmungen der IER einzuziehen und der IFI – Prüfstelle zu übergeben.

24. Auf den **Schülerstockkörpern** der ersten Generation hat die Firma MePa keine IFI – Registrierungsnummer angebracht; um Gültigkeit zu haben müssen sie aber stattdessen die Bezeichnung – „IFI gerecht“ aufweisen. Auf allen Schülerstockkörpern muss der Typ-Buchstabe „E“ angebracht sein.

IFI-SR-Sem. 2003 in Harsefeld (D):

- keine festzuhaltenden Festlegungen getroffen -

IFI-SR-Sem. 2004 in Meran (I):

25. Die Lehre Nr. 1 für die Kontrolle der Stielaufnahmebohrung der Stockkörper darf mit ihrem Eigengewicht nicht in diese eindringen, ansonsten ist für den betreffenden Stockkörper das IFI-Entwertungs- bzw. -Einzugsprotokoll zu fertigen.

IFI-SR-Sem. 2005 in Rüti/ Zürich (CH):

26. Bei der Entfernungsmessung von Stöcken zur Daube sind Messwerkzeuge mit Magneten nicht gestattet (R. 371 IER).

IFI-SR-Sem. 2006 in Frankfurt (D):

27. Der Satz „die Griffform darf vom Spieler selbst angepasst werden“ ist so zu verstehen, dass dabei nur das Wechseln des Griffbelages gemeint ist (R. 205 IER).

28. Stiele sind bis auf weiteres auch ohne Jahreskennbuchstaben gültig!

29. Durch das Umkippen oder Einlegen der Daube darf sich die Reihenfolge der Stöcke bezüglich der Abstände zur Daube nicht verändern. Es ist dabei zu beachten, dass kein Stock oder die Daube ungültig werden.

gez.: Anton SORGER, TK-Vorsitzender
Max MORITZ, Prüfstellenleiter
